

LG Hamburg · Urteil vom 28. Oktober 2013 · Az. 304 O 123/13

Gericht: LG Hamburg
Datum: 28. Oktober 2013
Aktenzeichen: 304 O 123/13

Тур:

Urteil

Fundstelle:

openJur 2013, 43084

Verfahrensgang:

Energierecht

§§ 39, 37 Ab

Tenor

- 1 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 4.845.598,44 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Proze über dem Basiszinssatz aus € 907.567,58 seit dem 03.01.2013, aus weiteren € 2.126.811,42 05.06.2013, aus weiteren € 848.126,62 seit dem 03.07.2013 und aus weiteren € 963.092,82 01.08.2013 zu zahlen.
- ² 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- 3 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vollstreckbar.

Tatbestand

- ⁴ Die Klägerin begehrt von der Beklagten Zahlung der sogenannten EEG-Umlage gemäß § 37 Al Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG).
- ⁵ Die Klägerin betreibt im nördlichen und östlichen Teil der alten Bundesländer das Übertragung elektrischen Strom. Die Beklagte ist ein Unternehmen innerhalb der m...-Unternehmensgruppe, die im eines sogenannten "Energy Contracting" unter der Marke "C... E..." Haushalte und kleine Gewerbebe Energie versorgt, deren Abnahmestellen in der Regelzone der Klägerin im Sinne des § ; Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegen. Zwischen den Parteien ist streitig, auf welche Weise, inst durch welches Konzernunternehmen, die jeweiligen Endverbraucher mit Energie beliefert werden.
- 6 Im Jahr 2011 schlossen die Parteien einen sogenannten Bilanzkreisvertrag (Anlage K 14), durc Umsetzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung grundst laufende Zuordnung der durch das Leitungssystem übertragenen Gesamtstrommenge an die Stromlieferanten hier die Beklagte ermöglicht wird. Im Rahmen dieses Vertrages verfügt die Bekla Regelzone der Klägerin über einen Bilanzkreis zur Erfassung eigener Stromlieferungen. Dritte, inst die Streitverkündeten zu 1) und 2), verfügen über keinen Bilanzkreis in der betreffenden Rege

Klägerin. Im Übrigen wurde eine etwaige Mitnutzung des Bilanzkreises der Beklagten durch Dritte so Beklagten nicht angezeigt.

- ⁷ Gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 EEG können Übertragungsnetzbetreiber Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welche Letztverbraucher beliefern, anteilig zu dem jeweils Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten erzielten Einnahmen und erforderlichen Ausgaben nach Abzug der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (EEG-Umlage). Dabei ist der Anteil gemäß § 37 Abs. 2 so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen für jede von ihm an einen Letztve gelieferte Kilowattstunde Strom dieselben Kosten trägt. § 37 Abs. 2 S. 3 EEG sieht vor, dass auf die der EEG-Umlage monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten sind.
- ⁸ Für das Kalenderjahr 2012 betrug die EEG-Umlage insoweit 3,592 ctlkWh, für das Kalenderjahr 2013 5,277 ct/kWh.
- ⁹ Gemäß § <u>49</u> EEG sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, ihrem regelverant Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge ele mitzuteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Übertragungsnetzbetr ihrerseits gemäß § <u>48</u> Abs. 2 EEG verpflichtet, den jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, i regelverantwortlich sind, bis zum 31. Juli eines Jahres die Endabrechnung für die EEG-Umlage des Vorjahres vorzulegen.
- Mit Schreiben vom 30.09.2012 (Anlage K4) erklärte die Beklagte gegenüber der Klägerin, dass ihre ausgelieferte Menge an elektrischer Energie 2012 und 2013 aus erneuerbaren Energien stamme. We die Beklagte voraussichtliche Absatzmengen für 2013 auf. Für Oktober 2012 gab sie eine progr Leistung mit 4.786.126 kWh an. Darüber hinaus übermittelte die Beklagte der Klägerin für 2012 und 2 entsprechenden Daten über ihre jeweiligen Absatzmengen.
- Mit Schreiben vom 19.12.2012 stellte die Klägerin der Beklagten für den Zeitraum Januar bis Noven einen Gesamtabschlagsbetrag in Höhe von € 907.567,58 auf die Umlage gemäß § 37 Abs. 2 EEG in F Die Klägerin legte dabei für den betreffenden Zeitraum einen Letztverbraucherabsatz (LVA) der Bel Höhe von 25.266.358 kWh zugrunde, wobei dieser Wert auf Schätzungen der Klägerin auf Basis eine der Beklagten im Frühjahr 2011 übermittelten Datenblattes betreffend das Jahr 2011 (Anlage K3) sowi im Bilanzkreissystem gemeldeten Daten beruht. Die Beklagte zahlte hierauf nicht. Der vorgenannte insoweit Bestandteil der Klagforderung.
- ¹² Entsprechend stellte die Klägerin der Beklagten für die sich anschließenden Monate Dezember 201 2013 monatlich anteilige Beträge auf die Umlage nach § <u>37</u> Abs.2 EEG in Rechnung (Anlagen K10 Hierbei handelte es sich im Einzelnen um folgende Rechnungen bzw. Forderungsbeträge:

Monat	Rgdatum	zahlbar bis	Forderung	
Dezember 2012	21.05.2013	04.06.2013	€ 246.327,29	Anlage K10
Januar 2013	21.05.2013	04.06.2013	€ 513.603,87	Anlage K 10
Februar 2013	21.05.2013	04.06.2013	€ 591.594,87	Anlage K 10
März 2013	21.05.2013	04.06.2013	€ 775.285,39	Anlage K10
April 2013	18.06.2013	02.07.2013	€ 848.126,62	Anlage K 11
Mai 2013	17.07.2013	31.07.2013	€ 963.092,82	Anlage K12
			Gesamt: € 3.938.030,86	

- 13 Die von der Klägerin auf diese Weise in Rechnung gestellten Beträge beruhen dabei auf einer in Errr von Daten gemäß § 49 EEG von der Klägerin vorgenommen Sichtung der ihr im Rah Bilanzkreissystems übermittelten Daten. Die Beklagte leistete auf die vorgenannten Rechnungen keine Zahlungen.
- Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe Letztverbraucher mit Strom beliefert. Sie ist der Ansicht, die sei deshalb letztverbraucherbelieferndes Elektrizitätsversorgungsunternehmen und als solches zur Za EEG-Umlage gemäß § 37 Abs. 2 EEG verpflichtet. Dies ergebe sich auch aus den All

Geschäftsbedingungen der Beklagten (Anlage K7) sowie aus einer eidesstattlichen Versiche Geschäftsführers der Beklagten vom 12.03.2013 (Anlage K8). Im Übrigen stehe fest, dass Lieferstell des Gefahrübergangs für die von der Beklagten getätigten Stromlieferungen ausnahmslos Entnahmes dem Netz der allgemeinen Versorgung gewesen seien, an denen der gelieferte Strom endgültig v worden sei. Insoweit könne dahinstehen, wer den Strom ab diesem Punkt verbraucht habe. Selbst v nicht die Endkunden gewesen sein sollten, habe insoweit jedenfalls die Streitverkündete zu 1) - die n N... GmbH & Co. KG ("m...-g...") durch Umwandlung der elektrischen Energie in Nutzenergie der Beklagten gelieferten Strom verbraucht.

- Die Klägerin hat zunächst hinsichtlich des streitgegenständlichen Zeitraums Januar bis November 20 über € 907.567,58 zuzüglich Zinsen erhoben. Mit Schriftsatz vom 06.08.2013 hat sie die Klage im Hi die für die Monate Dezember 2012 bis Mai 2013 in Rechnung gestellten Abschlagsbeträge in einer Ge von € 3.938.030,86 erweitert.
- ¹⁶ Die Klägerin beantragt,
 - ¹⁷ die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 4.845.598,44 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Proze über dem Basiszinssatz aus € 907.567,58 seit dem 03.01.2013, aus weiteren € 2.126.811,42 05.06.2013, aus weiteren € 848.126,62 seit dem 03.07.2013 und aus weiteren € 963.092,82 01.08.2013 zu zahlen.
- ¹⁸ Die Beklagte beantragt,
 - ¹⁹ die Klage abzuweisen.
- Sie trägt vor, elektrische Energie nicht an Endkunden, sondern allein an ihre Schwestergesellschaft, di geliefert zu haben. Diese sei aber wie bereits mehrere Gerichtsentscheidungen belegen würden, a Beklagte Bezug nimmt kein Letztverbraucher. Die m...-g... sei stattdessen ein reiner Verbrauchsnetz Als Erfüllungsgehilfin der Streitverkündeten zu 2) m...-p... Ihr Energiedienstleister GmbH & Co. KG (' betreibe sie ab dem Anschlusspunkt (dem Zähler) das jeweilige Hausstromnetz der Kunden und wa die von der Beklagten zur Verfügung gestellte Primärenergie Strom in Nutzenergie in Form von Li Wärme und Kälte um. Vertragspartner der Endkunden sei stets die m...-p... wobei die Verträge Endkunden in der Regelzone der Klägerin jeweils den als Anlagen B1 bis B4 vorgelegten Mustern ent Die Abrechnung der verbrauchten Nutzenergie gegenüber den Endkunden, die ihrersei Letztverbraucher seien, da sie keine elektrische Energie zum Eigenverbrauch kaufen würden, erfolge Verbrauch der für die Umwandlung eingesetzten Primärenergie, in Kilowattstunden.
- ²¹ Die Beklagte ist der Ansicht, für die Voraussetzungen des § <u>37</u> Abs. 2 EEG komme es nicht auf die Lieferung von Strom an Letztverbraucher an, sondern auf die vertraglichen Beziehungen. Entscheide wen geliefert werde und nicht, dass überhaupt geliefert werde.
- ²² Zur Höhe trägt sie vor, die auf den Abschlagsrechnungen abgerechneten Mengen würden i tatsächlichen Mengen entsprechen. Insoweit sei der Klägerin jetzt eine Endabrechnung möglich Klägerin bislang keine Nachforderungen gesteilt habe, sei davon auszugehen, dass die Abschlag deutlich zu hoch angesetzt seien.
- ²³ Darüber hinaus behauptet die Beklagte, fristgemäß im Januar 2012 gegenüber der Klä Inanspruchnahme des sogenannten Grünstromprivilegs für das Jahr 2012 angezeigt zu haben, so das von der Klägerin zu beanspruchende EEG-Umlage auch aus diesem Grund entsprechend verringere.
- ²⁴ Im Hinblick auf ein gegen den Geschäftsführer der Beklagten sowie da personenidentist Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der m...-p... eingeleitetes Bußgeldverfa Bundesnetzagentur wegen Nichtanzeige der Belieferung von Haushaltskunden durch die m...-p... Beklagte unter dem 18.07.2013 die Aussetzung des Verfahrens nach § <u>148</u> ZPO beantragt.
- ²⁵ Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 11.10.2013 hat die Beklagte weiter zur Abrechnungshöhlnanspruchnahme des Grünstromprivilegs vorgetragen sowie als Anlagen B10 bzw. B11 jeweils

eines von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfers vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages sowie des Sach- und Streitstandes wird ergär die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhand 04.09.2013 Bezug genommen.

Gründe

- ²⁷ Die zulässige Klage ist begründet.
- ²⁸ Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage gemäß § <u>37</u> Abs.: die streitgegenständlichen Zeiträume betreffend die Jahre 2012 und 2013 in der geltend gemachten Hit

²⁹ 1. Anspruchsgrund

- Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß § 37 Abs. 2 EEG die Zahlung von monatlichen Abschläge EEG-Umlage verlangen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift liegen vor. Im Einzelnen
- ³¹ Bei der Klägerin handelt es sich um einen Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von § <u>3</u> Nr. 11 Beklagte ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § <u>3</u> Nr. 2d EEG. Sie streitgegenständlichen Zeitraum Elektrizität an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher geliefert.
- 32 a) Dabei ist jedoch nicht auf Energielieferungen der Beklagten an die m...-g... abzustellen, auch Beklagte unter Berufung auf einen mit der m...-g... geschlossenen Rahmenvertrag vom 01.08.2011 (A vorträgt, dass die mL-gL ihre einzige Stromkundin sei. Bei der m...-g... handelt es sich nicht Letztverbraucher im Sinne der gesetzlichen Vorgaben. Letztverbraucher sind nach der gemäß § 3 Nr. für das gesamte Energiewirtschaftsrecht gültigen gesetzlichen Definition alle natürlichen oder ju Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Ein entsprechend eigener Energieverbraubei der m...-g... gerade nicht statt (vgl. zum Vorstehenden LG Hamburg, Urt. v. 25.07.2013, Az. 304 O
- 33 Dabei kann an dieser Stelle dahinstehen, ob wie die Beklagte darlegt bereits deshalb kein End durch die m...-g... stattfindet, weil diese die ihr von der Beklagten gelieferte Primärenergie in Nu umwandelt und die so umgewandelte Energie gegen Entgelt an Dritte weitergibt.
- ³⁴ Unabhängig von der etwaigen juristischen Relevanz einer behaupteten Umwandlung von Primär- in Nu vermag die Kammer nach den getroffenen Feststellungen im Ergebnis keinen eigenen Verbrauch m...-g... festzustellen.
- ³⁵ aa) Ein (eigener) Verbrauch von Strom durch die m…-g… lässt sich vorbehaltlich der Frage inw tatsächliche Lieferung von Energie durch hieran beteiligte Unternehmen vertraglich ausgestaltet werd insbesondere nicht aus den der Kammer vorliegenden vertraglichen Dokumenten schließen. So enthä dem jeweiligen Kunden der m...-p... zu unterzeichnende Auftrag (Anlage B1) außer der Ausw Leistungspaketes lediglich eine Vollmacht an die m...-p... den jeweiligen Kunden gegenübe Energielieferanten und Netzbetreibern zu vertreten, insbesondere auch Energielieferung abzuschließen. Unklar bleibt zunächst, ob und gegenüber welchen Unternehmen von dieser Gebrauch gemacht wird bzw. wurde. In der Präambel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der (Anlage B2) heißt es, dass die Beleuchtungs-, Kraft-, Wärme- und Kälteanlagen des Kunden eins seines Verbrauchsnetzes für die Herstellung und Versorgung mit der von der m...-p... geschuldeten genutzt werden sollen, wobei die m...-g... an dieser Stelle als Erfüllungsgehilfin der m...-p... bezeichne Ziffer 1.1 der AGB ist weiter geregelt, dass die m...-p... den Kunden mit Licht, Kraft, Wärme ı (Nutzenergie) zu versorgen hat. Nach Ziffer 1.3 werden Anlagen und Netz des Kunden der m...-p... "be wobei die Eigentumsverhältnisse an den Anlagen von dieser "Beistellung" unberührt bleiben. Ziffer 2.1 den vertraglichen Hinweis der m...-p..., dass zur Vertragserfüllung eine völlige Überlassung der insbesondere der Steuerung etc. der Anlagen in deren alleiniger Verantwortung (Betriebsführung) ei sei. Der Kunde hat die Anlagen funktionstüchtig zu erhalten sowie Wartung und Reparaturen auf seir

durchführen zu lassen (Ziffern 2.1.1, 2.1.2).

- 36 In vergleichbarer Weise lässt sich auch nicht aus dem als Anlage B7 vor Energiedienstleistungsvertrag und den Regelungen zwischen der m...-p... und der m...-g... vom 17.06 (eigener) Verbrauch durch die m...-g... herleiten. Zwar findet sich hierin unter Ziffer 1.1. die den obige Verhältnis m...-p... / Endkunde entsprechende Formulierung, wonach m... (gemeint hier die m... Kunden (hier m...-p...) nach Maßgabe dieses Vertrages mit Licht, Kraft, Wärme und Kälte (Nul versorgt. Sodann heißt es im Rahmen des weiteren Vertragstextes unter 1.3, dass die Anlagen zur E der Nutzenergie sowie das Verbrauchsnetz des Kunden (hier m...-p...) entgeltlich m... "beigestellt Weiter erklärt der Kunde (m...-p... in diesem Zusammenhang, dass er über die Anlagen uneing verfügungsberechtigt ist. Das Eigentum an den Anlagen bleibe von dem vorliegenden Vertrag unberü der Überschrift Ziffer 3. "Energiecontrolling" heißt es schließlich: Für den Betrieb und die Bewirtscha Versorgungsnetzes ist ... die der Unternehmensgruppe zugehörige m...-g... - I... N... GmbH & Co. KG und Objektnetzbetreiber verantwortlich, welche als Erfüllungs- bzw. Durchführungsgehilfe von m... tätig
- Ein Verbrauch durch m...-g... selbst wenn diese nach den vorstehenden vertraglichen Regelungen Nu an die m...-p... zur Verfügung stellt lässt sich danach nicht feststellen. Bei dem Verbrauch elektrische handelt es sich um einen physikalischen Vorgang, der durch die Betätigung elektrischer Geräte stattfi hingegen nicht als Folge vertraglicher Bestimmungen vollzieht. Hinzu kommt, dass die in den vaufgeführten AGB sowie dem Vertragsverhältnis zwischen den Streitverkündeten zu 1) und 2) vorg Regelungen, insbesondere die "Beistellung" der Kundenanlagen bereits inhaltlich so unklar bleibt, derkennbar ist, wie eine Einwirkung der m...-p... oder der m...-g... möglicherweise als Erfüllungsgem...-p... oder als eigener Vertragspartner des Endkunden auf dessen elektrische Anlagen erfolgen sigilt umso mehr, als dass die vertraglichen Regelungen zwischen der m...-p... und der m...-g... wiederum in Widerspruch zu den zwischen den Endkunden und der m...-p... geltenden AGB stehen, die im Verhältnis m...-p... / Endkunde geltenden Regelungen entsprechend auf das Verhältnis m...-p... verlagern. Feststeht, dass die Sachherrschaft über die betreffenden elektrischen Anlagen trotz und g den vertraglichen Konstruktionen bei den jeweiligen Endkunden verbleibt. Allein diese üben die Sachlüber die Anlagen aus, indem sie etwa ihre elektrischen Geräte bedienen und nach eigenem Ermessei Anschaffung neuer oder den Ersatz defekter Elektrogeräte entscheiden (Anschluss an LG Hamburg, a.
- Letztlich wäre aber auch ein etwaiger Stromverbrauch durch Anschluss an Anlagen des Endkur eigener Verbrauch der m...-g... Selbst wenn die m...-g... elektrische Geräte der Endkunden infor "Beistellung" auf irgendeine Weise "übernommen" haben sollte, hat sie die betreffende Energie niverbraucht. Eigener Verbrauch im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG bedeutet, dass die gekaufte ausschließlich zur Deckung eines unmittelbaren Eigenbedarfs verwendet wird (vgl. hier Danner / Energierecht, Stand: Dezember 2012, § 3 EnWG, Rn. 107). Die durch die elektrischen Geräte hervorg Leistungen müssen folglich direkt zur Deckung des von dem jeweiligen Letztverbraucher benötigte genutzt werden. Unstreitig ist es vorliegend jedoch nicht die m...-g..., die die Energie zu eigenen verbraucht. Vielmehr sind es die jeweiligen Endkunden nach der vertraglichen Konstruktion Vertra der m...-p.... die an der jeweiligen Abnahmestelle wohnen, ein Gewerbe betreiben und so die I Vortrag der Beklagten durch die m...-g... umgewandelte Energie zum eigenen Bedarf verbrauchen.
- bb) Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der EEG-Umlage ergibt sich jedoch daraus, da streitgegenständlichen Zeitraum faktisch Letztverbraucher mit Strom beliefert hat, nämlich diejenigen I und Gewerbebetriebe im Übertragungsnetzgebiet der Klägerin, welche Kunden der m...-Gruppe sind (/ LG Hamburg, a.a.o.). Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang unter Berufung auf die Selbständigkeit der befassten Unternehmen darauf hinweist, dass es entsprechende Kunden der "m.. nicht gebe, wird an dieser Stelle beispielhaft auf die vertraglichen Bestimmungen Bezug genomme sich etwa aus dem als Anlage B7 vorliegenden Energiedienstleistungsvertrag zwischen der m...-g.. m...-p... ergeben. Dort heißt es in der Präambel: "m... sowie sämtliche der Unternehmensgruppe de H... GmbH zugehörigen Gesellschaften ... ". "In die Unternehmensgruppe ist eingebunden unter and m...-e... I... E.. GmbH & Co. KG, ..." Bereits hieraus lässt sich eine konzernrechtliche Verbundenhe Einzelnen rechtlich selbständigen Unternehmen mit der Folge einer Gesamtzahl an Endku Unternehmensgruppe entnehmen.

10

- § 37 Abs. 2 EEG stellt seinem Wortlaut nach nicht auf die Ausgestaltung vertraglicher Beziehungen ab allein auf die Lieferung von Strom durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Unstreitig hat die elektrische Energie bis an den Punkt der jeweiligen Abnahmestellen geliefert, an welchen der Strom allgemeinen Netz in das Hausnetz des Kunden übergeht und dessen Verbrauch durch einen entspr Zähler erfasst wird. Ob und inwieweit die Anlagen des Kunden der m...-g... zur Nutzung insoweit "b werden mit der Folge, dass das Hausnetz des Kunden letztlich durch die m...-g... betrieben wird, Kammer angesichts der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere dem abschließenden Emp Stromlieferung durch den jeweiligen Endkunden, nicht nachvollziehbar. Vielmehr handelt es sich allein vertragliche Ausgestaltung im Verhältnis einzelner Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe nach Ansicht der Kammer keine praktische bzw. an dieser Stelle juristische Relevanz zukommt. des Hausnetzes und Empfänger der Stromlieferung bleibt zu jeder Zeit der jeweilige Endkunde Hamburg, a.a.O.).
- 41 Zudem hat der jeweilige Endkunde den von der Beklagten gelieferten Strom auch gekauft im Sinne d 1 25 EnWG. Insoweit überzeugt die Argumentation der Beklagten nicht, wonach der Kunde statt el Energie Nutzenergie kaufe. Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, erfolgt der Verbrauch elektrische durch Gebrauch einzelner elektrischer Geräte durch den Kunden selbst. Die Energie, die der Kunde bezieht und bezahlt, ist elektrische Energie. Die juristische Relevanz einer von der Beklagten bel Umwandlung elektrischer Energie in Nutzenergie mit der Folge eines entfallenden Verbrauchs el Energie auf Seiten der Endkunden, erschließt sich der Kammer nicht. Sie widerspricht der Lebensw und fingiert eine Einwirkung der m...-g..., die in tatsächlicher Hinsicht keine Auswirkungen hat. Dies nicht zuletzt daran, dass die Abrechnung gegenüber dem Endkunden nach wie vor in der für die Prim maßgeblichen Einheit "Kilowattstunde" erfolgt. Die durch die Beklagte beschriebene Ausgestaltu Umwandlung der von ihr gelieferten Primärenergie in Nutzenergie würde im Ergebnis zu einem Unterl EEG-Umlage führen, da es nach Darstellung der Beklagten letztlich keinen Letztverbraucher und sor in Anspruch zu nehmenden lieferanten für die von der Klägerin gelieferte Energie gebe (Ansc Hamburg, a.a.O.). Die auf dieses Ziel ausgerichteten vertraglichen Regelungen der Beklagten si insoweit unbeachtlich. Sinn und Zweck der Erhebung der EEG-Umlage ist es, einen Belastungsausgle Einspeisevergütungen zu schaffen, die für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energie allgemeine Stromnetz von dem örtlichen Netzbetreiber gezahlt werden müssen und die über den marl Strompreisen liegen. Dabei wird die Mehrbelastung über mehrere Stufen im Ergebnis gleichmäßi Elektrizitätsversorgungsunternehmen als letztes Glied der Lieferkette verteilt, denen es ihrerseits freisteht, die entsprechende Umlage auf die Endverbraucher abzuwälzen (vgl. Danner / Theobald-O a.a.O., § 37 B1 EEG VI, Rn. 13). Der auf diese Weise gesetzlich bezweckten solidarischen Aufbrir Einspeisevergütungen - hier auf der sogenannten 4. Stufe des Belastungsausgleichs - stünde es wenn der tatsächliche Umstand eines Letztverbrauchs durch vertragliche Regelwerke in der hier vor Weise praktisch aufgehoben werden könnte (vgl. LG Hamburg, a.a.O).
- Soweit schließlich eine Haftung der m...-p... anstelle der Beklagten für die von der Klägerin geltend EEG-Umlage in Betracht kommt, ist diese im Ergebnis abzulehnen. Insbesondere lässt sich die m...-p... nicht mit derjenigen eines Zwischenhändlers beschreiben mit der Folge, dass sie als gegenüber den Endkunden umlagepflichtig wäre. Zwischenhändler im Sinne des EnWG sind n Elektrizitätsunternehmen, die als solche nach den gesetzlichen Vorgaben ausgestaltet sind und ents auftreten. Dies trifft auf die m...-p... nicht zu. Da ihre Kunden nach dem unstreitigen Sachverhalt Privat und kleine Gewerbebetriebe sind, hätte sie die Belieferung dieser sogenannten Haushaltskunden (v
 22 EnWG) unverzüglich unter Darlegung ihrer personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistung sowie der Zuverlässigkeit ihrer Geschäftsleitung bei der Regulierungsbehörde anzeigen müssen, § Dem von der Beklagten vorgelegten Bußgeldbescheid der Bundesnetzagentur vom 03.06.2013 zufo dieser gesetzlichen Vorgabe jedoch nicht nachgekommen. Die Beklagte hat im Übrigen auch nicht dass die entsprechende Anzeige entgegen der Darstellung im Bußgeldbescheid tatsächlich (Anschluss an LG Hamburg, a.a.O.).
- Vor diesem Hintergrund muss sich die Klägerin zur Erhebung der EEG-Umlage nicht auf die m offenbarer Vertragspartner der Endkunden verweisen lassen. Die gesetzliche Anzeigepflicht sowie die des gesetzlichen Systems daran anknüpfende Prüfung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigk

Elektrizitätsversorgungsunternehmens dienen zum Einen der Sicherung einer verlässlichen Stromversbundesgebiet und sollen eine Ausbreitung von nicht gesetzeskonformen, d.h. hinreichend qua Unternehmen auf dem Versorgungsmarkt unterbinden. Zum anderen führt die Beschränk Energiebelieferung auf bzw. durch angezeigte Versorgungsunternehmen und deren Veröffentlichung f Marktteilnehmer zur Klarheit über Lieferströme. Mit dieser Zielrichtung ist es nicht zu vereinbaren, die als Übertragungsnetzbetreiberin auf solche Versorger zu verweisen, deren Existenz sowie ver Beziehungen ihr innerhalb der gesetzlichen Registraturvorgaben verborgen bleibt (vgl. zum Vorsteherhalburg, a.a.O.). In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt auch zu berücksichtigen, dass die innerhalb der Regelzone der Klägerin weder einen eigenen Bilanzkreis unterhält noch eine etwaige N des Bilanzkreises der Beklagten gegenüber der Klägerin angezeigt worden war.

44 2. Anspruchshöhe

- ⁴⁵ Die Klägerin hat zudem einen Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage in der von ihr geltend gemachte
- ⁴⁶ a) 2012
- 47 aa) Unstreitig handelt es sich bei der Abschlagsrechnung vom 19.12.2012 (Anlage K2) um eine solche vorangehenden Zeitraum von Januar bis November 2012 umfasst. Dies haben die Geschäftsführ mündlichen Verhandlung vom 04.09.2013 klargestellt. Die Beklagte ist dem inhaltlich nicht entgegei Soweit die Beklagte erstmals im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 11.10.2013 für die Monate I und Dezember 2012 tatsächliche Werte den durch die Klägerin jeweils angesetzten Werten gegen kommt es auf die Frage eines etwaigen verspäteten Vortrages mit der Folge der Präklusionswirkung (a ZPO nicht an. Auch bei Berücksichtigung der tabellarischen Auflistung betreffend den Gesamtei Beklagten, wie er sich aus der nunmehr vorliegenden Anlage B10 (hier Anlage 3) ergibt, bes Widerspruch zu der durch die Klägerin in Ansatz gebrachten Höhe der Abschlagsrechnungen. Zwai Beklagte im Schriftsatz vom 11.10.2013 - korrespondierend mit den Daten aus Anlage B10 - für d November 2012 die Angabe eines Letztverbraucherabsatzes der Beklagten von insgesamt 5.811,866 I Da die Rechnung vom 19.12.2012 jedoch unstreitig den Gesamtzeitraum von Januar 2012 bis Noven umfasst, lässt sich hieraus - bei Addition der in Anlage 810 nunmehr aufgelisteten Angaben über betreffend die Monate Januar bis November 2012 - ein der Abschlagsrechnung vom 19.12.2012 entspil LVA der Beklagten feststellen. Der Einwand der Beklagten, die im Wege der Abschlagsrechnunge gemachten Absatzmengen seien zu hoch angesetzt, greift bereits deshalb nicht durch.
- ⁴⁸ Die weitere Abschlagsrechnung unter dem 21.05.2013 (Anlagenkonvolut K10) bezieht sich auf d Dezember 2012. Der durch die Klägerin angesetzte Betrag liegt hierbei noch unterhalb des nunmehr Beklagte angegebenen tatsächlichen Wertes.
- ⁴⁹ Im Übrigen vermag die Beklagte auch damit nicht durchzudringen, der Klägerin sei eine Endak möglich, weshalb sie keinen Anspruch mehr auf die Abschlagszahlungen für das Jahr 2012 i Abschlagsforderungen ihrer Natur nach Schätzungen aus den Rechnungen der Klägerin vom 1 bzw. 21.05.2013 (betreffend den Monat Dezember 2012) für das Jahr 2012 sind weiterhin fällig. bereits aus der gesetzlichen Regelung des § 37 Abs. 2 S. 3 EEG, wonach auf die EEG-Umlage n Abschläge zu zahlen sind, deren Fälligkeit sich grundsätzlich nach § 271 Abs. 1 BGB bestimmt. S Klägerin der Beklagten Zahlungsfristen binnen des jeweiligen Folgemonates einräumt, ist dieses Hintergrund der im Übrigen sofortigen Fälligkeit der Abschlagszahlungen nicht zu beanstanden.
- ⁵⁰ Der Geltendmachung von Abschlagszahlungen für das Jahr 2012 steht auch nicht der Einwand einer Endabrechnung entgegen. Zwar ist die Klägerin als regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin 48 Abs. 2 EEG grundsätzlich verpflichtet, dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zu eines Jahres die Endabrechnung für die EEG-Umlage des jeweiligen Vorjahres vorzulegen; aus § 37 A EEG folgt jedoch auch, dass die Erstellung der Endabrechnung durch die Klägerin sowie die Fälligke hieraus ergebenden Forderung ihrerseits wiederum von den gemäß 49 **EEG** dι Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu liefernden Daten im Hinblick auf den mι Vorjahreszeitraum Letztverbraucherabsatz im abhängt. Dass das **EEG** insoweit Mitwirkungspflichten gesetzlich normiert hat, wird nicht zuletzt auch durch die zeitliche Abfolge der j

- erstellenden Endabrechnungen belegt. Während das jeweilige Elektrizitätsversorgungsunternehmen 49 EEG seinem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Endabrechnung bis zum vorlegen muss, schließt sich hieran eine zweimonatige Abrechnungsfrist auf Sei Übertragungsnetzbetreibers an, innerhalb derer wiederum bis zum 31. Juli endabgerechnet sein mus § 48 Abs. 2 S. 2 EEG werden hierfür insbesondere die in § 47 Abs. 2 EEG normierten Informationen bis
- 51 Unstreitig hat die Beklagte ab Januar 2012 mit Ausnahme einer Prognose für Oktober 2012 de $_{
 m I}$ keine Angaben gemäß § 49 EEG übermittelt. Vor diesem Hintergrund war der Klägerin keine Endat gemäß § 48 Abs. 2 EEG möglich, welche ihrerseits inhaltliche Angaben nach § 49 EEG seitens der erfordert hätte. Eine entsprechende Abrechnungsreife mit der Folge, dass die Kläger Abschlagszahlungen mehr verlangen könnte, ist folglich bislang nicht eingetreten. Soweit in dem nur Anlage B10 vorliegenden, durch die Beklagte eingereichten Bericht eines von ihr bei Wirtschaftsprüfers, tabellarische Angaben zum Gesamteinkauf der Beklagten im streitgegenst Zeitraum zu finden sind, bei denen es sich gemäß S. 3 des Berichtes offenbar um diejenigen Daten ha der Endabrechnung für den bundesweiten Ausgleich den regelverant Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 49 EEG vorzulegen sind, mag hierin unter Umständen eine (v. Erfüllung der Mitwirkungspflicht der Beklagten aus § 49 EEG zu sehen sein. Dies kann letztlic dahinstehen, da jedenfalls auch dann keine Abrechnungsreife zum jetzigen Zeitpunkt anzunehmen v Gesetz sieht wie dargelegt einen zweimonatigen Abrechnungszeitraum zwischen Mai und Juli eines Jahres vor, innerhalb dessen die Klägerin etwaige Angaben der Beklagten prüfen und endabrechnen k vorausgeschickt, ist die Geltendmachung von Abschlagszahlungen für das Jahr 2012 mangels Ablaufs diese Weise verschobenen zweimonatigen Abrechnungsfrist und einer erforderlichen Abrechr weiterhin zulässig. Hiervon unberührt bleibt ein etwaiger (Folge-) Anspruch der Beklagten auf Erstell Endabrechnung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- 52 Schließlich steht die Möglichkeit einer Endabrechnung auf Basis von Schätzungen bzw. auf Basis Auswertung der im Wege des Bilanzkreissystems an die Klägerin übermittelten Daten den vors Ausführungen nicht entgegen. Insoweit hat die Klägerin im Parallelverfahren 304 O 66/13, dessen Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde, erläutert, dass sich aus den im Bilanzkrerfassten Daten gerade nicht ergebe, ob und inwieweit etwa Zwischenhändler in den jeweilige eingebunden waren. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Im Übrigen bezweckt die tu Übermittlung von Daten nach dem Bilanzkreissystem unstreitig lediglich die Zuordnung bzw. Erfas Stromlieferungen einzelner Stromlieferanten aus der Gesamtstrommenge, ohne die weiteren in Vorgaben zur Abrechnung wie in §§ 48 Abs. 2, 47 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 EEG vorausgesetzt zu berück Angesichts dessen war die Klägerin auch nicht auf eine Endabrechnung mit ihr gegebenenfalls ander Verfügung stehenden Daten zu verweisen.

53 bb) Grünstromprivileg, § 39 EEG

- Die Beklagte kann sich darüber hinaus für den streitgegenständlichen Zeitraum des Jahres 2012 nic Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs mit der Folge einer hierdurch der Höhe nach re EEG-Umlage berufen, § 39 EEG. Insoweit fehlt es bereits an einer durch die Beklagte nachge rechtzeitigen Anzeige der Inanspruchnahme für das Jahr 2012. Zwar läge die von der Beklagten vor Anzeige grundsätzlich innerhalb der Frist des § 66 Abs. 8 EEG; die Beklagte hat für den Umtatsächlich erfolgten Anzeige jedoch keinen Beweis angetreten. Soweit sie argumentiert, die fehlende gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 EEG werde durch den nachträglichen Nachweis der betreffenden Ökostr quasi "geheilt", folgt ihr die Kammer nicht. Eine solche Heilung würde das gesetzliche Anzeigee letztlich unterlaufen.
- 55 Im Übrigen kann auch die Frage einer "Heilung" dahingestellt bleiben, da die Beklagte im Rahmen Schriftsatz vom 11.10.2013 als Anlage B 10 beigefügten Berichtes des von ihr beauftragten Wirtscha die gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1a) und 1 b) erforderlichen Ökostromanteile in Form von mindestens 50% Sinne der §§ 23 bis 33 bzw. mindestens 20% im Sinne der §§ 29 bis 33 EEG nicht aufschlüsselt und e an einem gemäß §§ 39 Abs. 1 Nr. 3 EEG notwendigen Nachweis entsprechend den gesetzlichen Vorg § 50 EEG fehlt. Unabhängig hiervon hat die Beklagte anders als § 50 EEG vorsieht auch nicht auf 'der Klägerin etwaige Daten hinsichtlich der fraglichen, bereits mitgeteilten Ökostromanteile zur Üb

gestellt, sondern der Klägerin erstmals auf diesem Wege mitgeteilt, ausschließlich geeigneten Strom der §§ 23 bis 33 EEG an die m...-g... geliefert zu haben. Dies genügt den gesetzlichen Vorgaben nicht.

⁵⁶ b) 2013

- 57 aa) Soweit die Beklagte die durch die Klägerin angesetzte Höhe der Abschlagsrechnungen betre Monate Januar bis Mai 2013 rügt, legt sie im Rahmen ihres Schriftsatzes unter erstmaliger Angabe v gemäß § 49 EEG innerhalb des von ihr vorgelegten Berichtes (Anlage B11) selbst dar, dass d streitgegenständlichen Abschlagsrechnungen aufgeführten Forderungen weitgehend den tatsächlicher entsprechen. Die Kammer stellt nach dem ihr nunmehr vorliegenden Zahlenmaterial eine ge Abweichung dahingehend fest, dass die im Abschlagswege in Rechnung gestellten Mengen sogar unte tatsächlich durch die Beklagte abgenommenen Mengen liegen dürften.
- 58 Im Übrigen sind die Abschlagsforderungen sofort fällig. Für das laufende Jahr 2013 stellt sich die Fr möglichen Endabrechnung nicht. Weder ist die Klägerin unter Berücksichtigung des jetzt vor Zahlenmaterials zur Anderung der Abschlagshöhe verpflichtet, noch besteht anhand der nunmehr übe Daten soweit es sich um solche handelt, die gemäß § 49 EEG vorzulegen sind eine Verpflic Endabrechnung, da auch hier keine Abrechnungsreife vorliegt.

59 bb) Grünstromprivileg, § 39 EEG

- Grünstromprivileg in Anspruch zu nehmen begehrt, liegen die Voraussetzungen hierfür ebenfalls nicht hat die Beklagte insoweit mit Telefax-Schreiben vom 30.09.2012 (Anlage K4) gegenüber der Klägerin dass ihre "gesamte ausgelieferte Menge an elektrischer Energie 2012 und 2013 aus erneuerbaren stammt"; auch hat sie gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 EEG prognostizierte Absatzmengen für das Jahr 2013 Unstreitig handelt es sich nach den Erklärungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 0-um einen Tippfehler der Beklagten, soweit diese unter Ziffern 1 bis 12 des Schreibens vom 30.09.2012 2012 aufführt.
- 61 Die Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs für 2013 mit der Folge einer etwaigen Reduzie Abschlagshöhe kommt jedoch aus den oben unter 2. a) bb) dargestellten Gründen, auf die an dieser Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, nicht in Betracht. Es liegt kein den ges Vorgaben des §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 50 EEG entsprechendes Testat vor.
- ⁶² Die Forderungen aus den Abschlagsrechnungen betreffend die Monate Januar bis Mai 2013 sind zur fällig.
- 63 3. Der Zinsanspruch der Klägerin rechtfertigt sich aus § 37 Abs. 5 S. 1 EEG in Verbindung mit § 3 HGB. Die Beklagte hat die monatlichen Abschlagszahlungen nicht rechtzeitig innerhalb der von der gesetzten Zahlungsfristen geleistet.
- 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreberuht auf § 709 ZPO.
- 5. Der von der Beklagten mit Schriftsatz vom 26.07.2013 gestellte Antrag auf Aussetzung des V gemäß § 148 ZPO war zurückzuweisen. Eine den Voraussetzungen des § 148 ZPO entst Vorgreiflichkeit im Hinblick auf die im weiteren Verlauf des behördlichen Verfahrens zu erv Entscheidungen liegt nicht vor. Auch wenn die Energiewirtschaft sowohl öffentlich-rechtliche privatrechtliche Bezüge aufweist, beurteilt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzu bestimmtes Unternehmen etwaige Letztverbraucher beliefert, ausschließlich nach den durc Unternehmen getätigten Lieferungen und hängt nicht von behördlichen Feststellungen ab (vgl. LG a.a.O.).

Permalink: http://openjur.de/u/655948.html